



Eingang SBFI

12. April 2013

Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
Roger.Nobs@ar.ch

Herisau, 11. April 2013 / RS

Eidg. Anhörung; Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2013 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Vernehmlassung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen (VMD).

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

a) Allgemeine Bemerkungen

1. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Ein reibungsloses Funktionieren des Meldeverfahrens setzt eine regelmässige Aktualisierung des Anhangs I der Verordnung voraus. Die Kantone haben daher darauf zu achten, dem Bund Änderungen in der Reglementierung von Berufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste gemäss Anhang I gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen. Zu diesem Zweck wird das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Konferenzen der Kantone die nötigen Vorkehrungen für die Sicherstellung des Vollzugs treffen und für eine regelmässige Aktualisierung des Anhangs I der Verordnung sorgen.

2. Der Regierungsrat begrüsst die gewählte Lösung, wonach das SBFI die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden.

3. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Verfahren – gegebenenfalls auch Gesetze und Verordnungen – für die Anerkennung reglementierter Berufe, die in der Kompetenz unseres Kantons liegen, überprüft



und angepasst werden müssen, da für die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung sowie für die Durchführung allfälliger Ausgleichsmassnahmen gemäss Richtlinie sehr kurze Fristen gelten. Wird der Entscheidung nicht innert Frist mitgeteilt, haben die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer nach Ablauf der Frist das Recht, die Tätigkeit (den Beruf) in der Schweiz bzw. im betreffenden Kanton, der diesen Beruf reglementiert, aufzunehmen.

b) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Begleitdokumente

Art. 3 listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I der Verordnung) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z.B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Ebenso für den Bereich des Gastgewerbes: Das Ausserrhoder Gastgewerbegesetz (bGS 955.11) verlangt von der gesuchstellenden Person, dass sie vorstrafenfrei oder doch zumindest keine Vorstrafen gewisser Kategorien aufweisen soll. Da sich Art. 3 der Verordnung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten es sich die zuständigen Behörden vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

Art. 5 Prüfung der Vollständigkeit

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hält es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, dass dort explizit ebenfalls erwähnt wird, dass das SBFI auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden bzw. Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt. Dies bedeutet, dass je nach Sachverhalt die vollständigen Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Behörden bzw. an die für die Berufsausübung zuständige Behörden weitergeleitet werden.

Art. 7 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer

In Anbetracht der ohnehin sehr kurzen Fristen reicht es vollkommen, wenn allgemein auf die Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen wird. Art. 7 Abs. 2 soll daher wie folgt geändert werden: „Es informiert sie oder ihn, dass für das Verfahren die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“ Entsprechend ist auch der erläuternde Bericht (3.3.3 2. Absatz) anzupassen: „...werden gleichzeitig informiert, dass die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“

Art. 8 Weiterleitung an die zuständige Behörde

Der Regierungsrat begrüsst es, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 die für die Berufsausübung zuständige Behörde des Kantons, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen wird, bereits nach der Prüfung der Vollstän-



digkeit der Unterlagen darüber informiert wird, dass ein Gesuch eingegangen ist. In Anbetracht der sehr kurzen Fristen ist dies für die Arbeitsplanung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Art. 9 Datensammlung

Der Regierungsrat begrüsst die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Lösung, wonach das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei einer Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Der Regierungsrat geht davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Art. 12 Eignungsprüfung

Der Regierungsrat begrüsst die in Art. 12 Abs. 4 Information, wenn der Dienstleistungserbringer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb die Dienstleistung nicht erbringen darf. So kann das entsprechende Dossier ebenfalls wieder geschlossen werden.

c) **Bemerkungen zu Anhang I der Verordnung: Reglementierte Berufe, die unter die Meldepflicht und die Nachprüfung gemäss BGMD fallen**

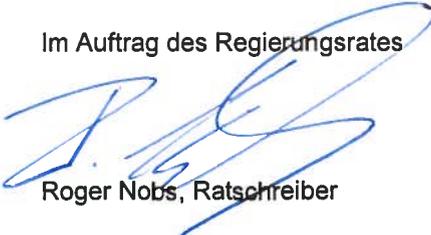
1. Unter Ziff. 11 für den Bereich der staatlichen oder juristischen Berufe sind u.a. "Gemeindeschreiber/in", "Grundbuchverwalter/in" und "Zivilstandsbeamter/-beamtin" aufgeführt. Für uns ist unklar, inwieweit Zivilstandsbeamte und -beamtinnen von der Regelung betroffen sind. Die Ernennung oder Wahl zum Zivilstandsbeamten oder zur Zivilstandsbeamtin setzt u.a. den Eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamte oder Zivilstandsbeamtinnen voraus. Inwieweit für diese Personen und für diesen Beruf die Aussage gilt, dass sie "ihre Qualifikationen ... im Ausland erworben haben" (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGMD), ist nicht klar. Ebenso ist uns nicht klar, inwieweit die Aussage von Art. 1 Abs. 2 lit. a BGMD für Gemeindeschreiber und -schreiberinnen sowie für Grundbuchverwalter und -verwalterinnen gilt.

2. Im Übrigen hält der Regierungsrat fest, dass die Berufsbezeichnungen im Anhang I korrekt wiedergegeben sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Regierungsrates


Roger Nobs, Ratschreiber